

Satzung

Trittauer Stiftung zur Förderung der Geschichtskultur

Präambel

In dankbarer Verbundenheit zu Trittau und umgebenden Ortschaften und im Bewusstsein des Wertes, den die örtliche Geschichte für Gegenwart und Zukunft hat, wird diese Stiftung errichtet.

Die Gründungstifter möchten damit das große geschichtliche Interesse der Einwohner, wie es im Historischen Arbeitskreis Trittau zutage getreten ist, nachhaltig fördern. Sie möchten, dass eine aktive Pflege der Geschichtskultur die Schätze der lokalen Vergangenheit sichtbar macht und damit Identität und Verbundenheit stiftet, ohne Weltoffenheit und Globalität in Frage zu stellen.

Die Stiftung ist eine selbständige gemeinnützige Stiftung.

Dies vorausgeschickt legen wir die Satzung wie folgt fest:

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Trittauer Stiftung zur Förderung der Geschichtskultur

- (2) Sie ist eine selbständige gemeinnützige Stiftung.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Geschichtskultur in Trittau und der Region Trittau.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a.) die Darstellung der regionalen Geschichte in Ausstellungen, Vorträgen, Medien u.ä.
 - b.) die Veranstaltung von Besichtigungen, Seminaren, Workshops und Diskussionen zu geschichtlichen Fragen
 - c.) die Unterstützung von Veranstaltungen des Historischen Arbeitskreis Trittau (HAT) und anderer regionalhistorischer Vereinigungen
 - d.) die Förderung von regionalgeschichtlichen Forschungsprojekten, Diplomarbeiten, Dissertationen
 - e.) die Förderung von Projekten historischer Arbeitsgruppen in den Trittauer Schulen
 - f.) die Förderung von Austausch und Begegnung mit anderen Orten und Regionen auf dem Gebiet der Geschichtskultur.
- (3) Verwirklicht wird dieser Zweck sowohl durch eigene Vorhaben als auch durch die ideelle und materielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, indem ihnen Geld- und Sachmittel zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden.

Satzung

Trittaufer Stiftung zur Förderung der Geschichtskultur

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist zunächst mit dem im Treuhandvertrag genannten Vermögen ausgestattet. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderen Vermögen eines Treuhänders zu verwalten.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) erhöht werden, insbesondere dadurch, dass die Stiftung Zustifter akquiriert. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar der zeitnahen Verwendung für die Stiftungszwecke.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns so anzulegen und gegebenenfalls umzuschichten, dass neben den laufenden Erträgen auch die Ziele eines langfristigen Inflationsausgleichs und Vermögenszuwachses erreicht werden können. Dabei soll unter Wahrung einer angemessenen Mischung und Streuung hinreichende Sicherheit erreicht werden. Das Stiftungsvermögen darf nicht mit dem Ziel kurzfristiger spekulativer Gewinne angelegt werden.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Treuhänder kann mit Zustimmung des Stiftungsrates freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Die Vermögensverwaltung obliegt dem Treuhänder. Rahmenanweisungen für diese Vermögensverwaltung beschließt der Stiftungsrat. Der Treuhänder hat diese Rahmenanweisungen zu beachten.

§ 5

Mittelverwendung

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm zuwachsenden Zuwendungen und Zuführungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Den jeweiligen Bedürfnissen, insbesondere dem Ziel der Kapitalerhaltung entsprechend, kann die Stiftung ihre Erträge im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen oder einer freien Rücklage zuführen.

§ 6

Stiftungsrat

- (1) Die Stiftung hat einen Stiftungsrat. Er besteht aus drei bis fünf Personen. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vertretungsorgans des jeweiligen Treuhänders der Stiftung sein.

Satzung

Trittauer Stiftung zur Förderung der Geschichtskultur

- (2) Der erste Stiftungsrat wird von den Gründungsstiftern ernannt. Neue Mitglieder, Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder und neue Amtszeiten bestehender Mitglieder bestimmt der amtierende Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder. Der amtierende Stiftungsrat führt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte bis zur Bestimmung/Wahl eines neuen Stiftungsrates fort.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Sie bleiben bis zur Neubestimmung im Amt. Mehrfache Wiederbestimmung ist zulässig. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n). Er/Sie leitet die Sitzungen.
- (4) Der Stiftungsrat ist von dem/der Vorsitzenden so oft einzuberufen, wie es zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint sowie, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr. Zu den Sitzungen des Stiftungsrates ist als Gast jeweils der Treuhänder oder sein Vertreter einzuladen.
- (5) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Treuhänder erhält zeitnah eine Kopie ausgehändigt. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
- (6) Die Mitarbeit im Stiftungsrat erfolgt ehrenamtlich. Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung des Treuhänders bestimmen, dass die Mitglieder ein Sitzungsgeld erhalten. Auch werden ihnen die in Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Reisekosten und sonstigen Auslagen erstattet.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat ist das Entscheidungsgremium der Stiftung. Er kontrolliert den Treuhänder in seiner Verwaltungstätigkeit und entlastet ihn. Die Vertretung der Stiftung gegenüber Dritten geschieht allein durch den Treuhänder.
- (2) Über die Verwendung der Stiftungsmittel entscheidet grundsätzlich der Stiftungsrat. Dem Treuhänder steht nach dem Treuhandvertrag § 4 ein Einspruchsrecht zu.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt über Rahmenanweisungen für die Vermögensverwaltung durch den Treuhänder. Rahmenanweisungen in diesem Sinne sind z. B. der maximale Aktienanteil des Wertpapierdepots, Art und Risikograd von Wertpapieren, Erwerb oder Verkauf von Immobilien und Immobilienfonds, Währungsanteile etc.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nicht weniger als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich des/der Vorsitzenden) an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungspflicht von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 8

Auflösung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsrat kann mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass die treuhänderische Stiftung aufgelöst wird, und zwar wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen oder es insgesamt nicht mehr zweckmäßig erscheint, die treuhänderische Stiftung fortzuführen, aber auch dann, wenn sie in eine selbständige rechtsfähige Stiftung überführt werden soll.

Satzung

Trittauer Stiftung zur Förderung der Geschichtskultur

- (2) Bei Auflösung der Stiftung wird das Treuhandverhältnis aufgelöst. Grundsätzlich verliert das Vermögen seine Stellung als Sondervermögen des Treuhänders und geht in das allgemeine Vermögen der Gemeinde Trittau, evtl. als Stiftungsfonds, ein, soweit nicht der Stiftungsrat die Übertragung auf eine andere Körperschaft mit steuerbegünstigten Zwecken gemäß Abgabenordnung beschließt. Bei Überführung in eine selbständige Stiftung ist der Treuhänder verpflichtet, das Vermögen auf diese rechtsfähige Stiftung zu übertragen.
- (3) Bei Kündigung des Treuhandvertrages kann der Stiftungsrat bestimmen, dass das Stiftungsvermögen auf den Rechtsnachfolger des Treuhänders übergeht oder auf einen anderen Treuhänder übertragen wird.

§ 9

Inkrafttreten, Änderung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Stiftungsrat und den Treuhänder in Kraft.
- (2) Die Satzung kann durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit sämtlicher Stiftungsratsmitglieder geändert werden, sofern der Stiftungszweck davon nicht berührt wird. Paragraph 8 Absatz 2 des Treuhandvertrages bleibt unberührt. Zur Wahrung der Gemeinnützigkeit soll zur Änderung die Zustimmung des Finanzamtes eingeholt werden.
- (3) Änderungen des Stiftungszweckes bedürfen der Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder und sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Eine Änderung darf nur zu Stiftungszwecken führen, die Trittau und die Region Trittau betreffen. Statt einer solchen Änderung darf der Stiftungsrat einstimmig auch eine Satzungsänderung beschließen, die den Verbrauch des gesamten Stiftungsvermögens für die bisherigen oder den neuen Stiftungszweck binnen einer Frist von nicht unter 10 Jahren und die anschließende Auflösung der Stiftung bestimmt.

Trittau, den

Der Stiftungsrat

Der Treuhänder

Satzung
Trittauer Stiftung zur Förderung der Geschichtskultur

Ernennung des ersten Stiftungsrates
(§ 6 des Treuhandvertrages und § 6 der Satzung)

Hiermit ernennen wir als Mitglieder des ersten Stiftungsrates die nachfolgenden Personen, die mit ihrer Unterschrift zugleich ihr Einverständnis zur Übernahme des Amtes erklären:

Herrn Ralph du Roi Droege

Herrn Dr. Hans-Jürgen Perrey

Frau Elke Schürer

Handwritten signatures of Ralph du Roi Droege, Hans-Jürgen Perrey, and Elke Schürer.

Trittau, den 1. Dezember 2003

Die Gründungstifter:

Herrn Ralph du Roi Droege

Herrn Dr. Hans-Jürgen Perrey

Frau Elke Schürer

Handwritten signatures of Ralph du Roi Droege, Hans-Jürgen Perrey, and Elke Schürer.

Im Anschluss wurde Ralph Droege in mündlicher Abstimmung zum Vorsitzenden des Stiftungsrates gewählt.